

Az.: 3 B 112/24  
6 L 353/24 VG Chemnitz



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. Stadt Chemnitz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Beschwerdeführerin-

2. Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen -ZAB-  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Rückholung; Antrag  
nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Kober, die Richterin am Obergericht Nagel und die Richterin am Obergericht Dr. Radtke

am 22. Juli 2024

### **beschlossen:**

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Juli 2024 - 6 L 353/24 - wird insoweit geändert, als die Antragsgegnerin zu 1 verpflichtet worden ist, dem Antragsteller binnen sieben Tagen die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland unter Kostenübernahme zu ermöglichen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die Hälfte der Kosten des Verfahrens erster Instanz trägt der Antragsteller.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Antragsgegnerin zu 1 wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen ihre im Wege der einstweiligen Anordnung ergangene Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht, dem Antragsteller binnen sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Wiedereinreise von Marokko in die Bundesrepublik Deutschland auf Kosten der Antragsgegner zu ermöglichen.

1. Der Antragsteller ist ein im Jahr 1989 geborener marokkanischer Staatsangehöriger. Er stellte am ... Oktober 2019 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welcher mit Bescheid vom ... April 2020 abgelehnt wurde. Ihm wurde die Abschiebung nach Marokko angedroht. Der Bescheid ist seit dem ... Oktober 2023 bestandskräftig. Am 19. April 2024 beantragte er nach seiner Darstellung bei der Antragsgegnerin zu 1 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Auf einen Antrag des Antragstellers verpflichtete das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin zu 1 und den Antragsgegner zu 2 am 11. Juli 2024, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszusetzen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der sich aus den Angaben des Antragstellers ergebenden Annahme, dass dieser in Deutschland eine familiäre Einheit mit einer deutschen Frau und deutschen Kindern führe.

Der Antragsgegnerin zu 1 wurde die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt, welche diese an den Antragsgegner zu 2 weiterleitete. Trotz des Beschlusses vom 11. Juli 2024 wurde der Antragsgegner nach Marokko abgeschoben. Hierauf beantragte der Antragsteller am 12. Juli 2024 seine Rückholung ins Bundesgebiet. Seine Prozessbevollmächtigte führte zur Begründung aus, die Antragsgegner zu 1 und zu 2 hätten beide jeweils telefonisch erklärt, sie

fühlten sich an den Beschluss nicht gebunden und hielten diesen ohnehin für fehlerhaft. Die Abschiebung werde trotz des gerichtlichen Beschlusses dennoch vollzogen.

2. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag stattgegeben und die Antragsgegner zur Rückholung des Antragstellers binnen sieben Tagen ins Bundesgebiet unter Tragung der hierfür anfallenden Kosten verpflichtet. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Antrag sei als Folgenbeseitigungsanspruch zulässig. Der Antrag sei auch begründet. Der Anordnungsgrund folge aus der bereits erfolgten Abschiebung und der daraus folgenden Eilbedürftigkeit der Sache.

Es bestehe zudem ein Anordnungsanspruch. Er folge aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch. Im Fall eines Anspruchs auf Rückgängigmachung der Abschiebung bestehe dieser Anspruch nur, wenn die Abschiebung fehlerhaft gewesen sei und zudem die Rechtswidrigkeit des mit der Abschiebung geschaffenen Zustands andauere (vgl. VGH BW, Beschl. v. 18. Januar 2006 - 11 S 1455/05 -, juris Rn. 7; vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 2. August 2019 - 4 Bs 219/18 -, juris Rn. 14; OVG LSA, Beschl. v. 21. Mai 2019 - 2 M 49/19 -, juris Rn. 8; SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2018 - 3 B 381/18 -, juris Rn. 5; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 23. Juli 2018 - 7 B 10768/18 - juris Rn. 26; NdsOVG, Beschl. v. 29. März 2019 - 13 ME 519/18 - juris Rn. 22). Der Aufenthalt im Ausland sei dann nicht fortlaufend rechtswidrig, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet unverzüglich wieder beendet werden müsse, weil der Ausländer sofort wieder ausreisepflichtig würde, etwa, weil er bestandskräftig ausgewiesen sei (vgl. Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt, 12. Aufl. 2018, AufenthG § 58 Rn. 37). Eine lediglich vorübergehende Unmöglichkeit, etwa infolge Passlosigkeit, lasse den Folgenbeseitigungsanspruch nicht entfallen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2018 - 17 B 1029/18 -, juris Rn. 32, 36). Das Eintreten eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG als Folge einer Abschiebung hindere eine Rückholung nicht. Ansonsten würde ein begangener Rechtsverstoß perpetuiert und vertieft. Im Übrigen stehe eine Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG einer Rückholung schon deshalb nicht im Weg, weil dem Ausländer zu diesem Zweck eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erteilt werden könne (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2018 - 17 B 1029/18 -, juris Rn. 33 f.).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung sei in den Fällen, in denen ein Ausländer bereits abgeschoben ist, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Abschiebung. Auch in Bezug auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen komme es darauf an, ob diese zum Zeitpunkt der Abschiebung vorlagen. Nachträgliche Änderungen seien erst in einem (nachgelagerten) Verfahren nach § 11 AufenthG zu berücksichtigen (VG Karlsruhe, Beschl. v. 11. Mai 2020 - 4 K 8091/19 -, juris Rn. 50 m. w. N.).

Nehme der Erlass der einstweiligen Anordnung, wie hier, die Hauptsache - wenn auch nur vorläufig - vorweg, seien auf der einen Seite an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs seien im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache bestehe (SächsOVG, Beschl. v. 4. August 1994 - 2 S 231/94 -). Auf der anderen Seite müsse die Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO unter Beachtung der betroffenen Grundrechte und der Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen (BVerfG, Beschl. v. 25. Juli 1996, NVwZ 1997, 479 ff. [480]). Seien die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs als offen einzustufen, sei eine Folgenabwägung vorzunehmen (SächsOVG, Beschl. v. 29. Juni 2000, - 2 BS 169/00 -). Aber auch dann müssten gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, dass das Rechtsmittel in der Hauptsache aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988, NJW 1989, 827 f. [827]).

Nach diesem Maßstab erweise sich die Abschiebung des Antragstellers als offensichtlich rechtswidrig. Sie stehe im Widerspruch zu der Entscheidung des erkennenden Gerichts vom 11. Juli 2024, wonach die Abschiebung vorläufig auszusetzen gewesen sei. Zur weiteren Begründung werde auf die Ausführungen im Beschluss vom 11. Juli 2024 (6 L 346/24) Bezug genommen. Die Antragsgegner zu 1 und zu 2 hätten es in Kenntnis dieses Beschlusses und unter grober Missachtung ihrer Bindung an Recht und Gesetz unterlassen, die Abschiebung des Antragstellers auszusetzen. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung, welche zur Entscheidung vom 11. Juli 2024 geführt haben, bestünden aus Sicht der Kammer nach wie vor.

3. Zur Begründung ihrer hiergegen gerichteten Beschwerde führt die Antragsgegnerin zu 1 aus: Dem Antrag gem. § 123 VwGO sei - soweit er sich gegen die Antragsgegnerin zu 1 richte - zu Unrecht stattgegeben worden. Für die Durchführung der Abschiebung des Antragstellers sei allein die Zentrale Ausländerbehörde des Antragsgegners zu 2 zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsAAZuVO) und verantwortlich. Mithin könne auch allenfalls der Antragsgegner zu 2 zur Rückgängigmachung der Abschiebung durch Ermöglichung der Wiedereinreise verpflichtet werden. Ein Anordnungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin zu 1 bestehe demgegenüber nicht. Da sich die Antragsgegnerin (weiterhin) rechtstreu verhalten wolle, nach Vorstehendem aber der in dem angefochtenen Beschluss ausgesprochenen Verpflichtung gar nicht nachkommen könne und dürfe, werde um Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Antragsgegnerin zu 1 ersucht.

4. Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin zu 1 ist begründet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist aus den von ihr dargelegten Gründen abzuändern (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

(1) Ausgehend von den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen eines Rückholungsanspruchs abgeschobener Ausländer als besonderer Ausprägung des Folgenbeseitigungsanspruchs - auf die zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen wird - ist die Rückholungsverpflichtung gegenüber der Antragsgegnerin zu 1 zu Unrecht erfolgt. Für die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern besteht eine besondere sachliche Zuständigkeit. Nach § 3 Abs. 1 SächsAAZuVO ist für diese Abschiebungen die Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde im gesamten Freistaat Sachsen zuständig. Insoweit ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass im Fall einer Rückholungsverpflichtung als spiegelbildliche Seite der Abschiebung eine andere Behörde als die Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde zuständig sein könnte. Eine etwaige Rückholungsverpflichtung kann sich deshalb nur gegenüber dieser Behörde und damit gegenüber dem Freistaat Sachsen als ihrem Rechtsträger ergeben.

(2) Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf verwiesen, dass ein Rückholungsanspruch nicht besteht, wenn der Aufenthalt im Ausland sich nicht als fortlaufend rechtswidrig darstellt und der Aufenthalt des die Rückholung Begehrenden im Bundesgebiet unverzüglich wieder beendet werden müsste, weil der Ausländer sofort wieder ausreisepflichtig würde, etwa, weil er bestandskräftig ausgewiesen wurde (vgl. Bauer/Dollinger, a. a. O.).

Nach den Feststellungen des Senats in seinem heutigen Beschluss im Verfahren betreffend die Aussetzung der Abschiebung des Antragstellers - 3 B 111/24 - ist der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig, hat keinen Anspruch auf Erteilung der von ihm begehrten Aufenthaltserlaubnis und auch keinen Anspruch auf eine Verfahrensduldung. Auch sonstige Duldungsgründe sind nicht ersichtlich. Damit wäre der Antragsteller im Fall seiner Rückholung sofort wieder ausreisepflichtig, was ebenfalls einem Rückholungsanspruch entgegensteht.

(3) Da sich die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte bereits aus dem zwischen den Beteiligten ausgetauschten Sachverhalt ergeben, besteht keine Veranlassung, der Bevollmächtigten des Antragstellers auf ihren heute Mittag gestellten Antrag Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge zu gewähren. Auf deren Inhalt und ihre Kenntnis kommt es für das vorliegende Verfahren nicht an. Zudem liegt hier eine besondere Eilbedürftigkeit vor, da im Verfahren - 3 B 112/24 - eine morgen ablaufende Verpflichtung zur Rückholung des Antragstellers in Streit steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts nur

gegenüber der Antragsgegnerin zu 1 zu ändern ist und gegenüber dem Antragsgegner zu 2 erster Instanz unverändert bleibt.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kober

Nagel

Radtke